



I - Schule

VI. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule"

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	09.11.2011	Vorberatung
Stadtrat	Ö	14.12.2011	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die VI. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ wird in der beiliegenden Fassung rückwirkend zum 01.08.2011 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderungssatzung hat für den städt. Haushalt nur geringe Auswirkungen. Bei der konnexitätsrelevanten Entscheidung, für das 3. Kindergartenjahr eine Elternbeitragsbefreiung zu gewähren, wird ein vollständiger Finanzausgleich erwartet und vom Städte- und Gemeindebund NRW gefordert.

Im Übrigen sind aktuell von der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr und dem gleichzeitigen Besuch eines Kindes in der OGS etwa 15 beitragspflichtige Fälle betroffen.

Demografische Auswirkungen:

Die Änderungssatzung hat keine unmittelbare Auswirkung auf die demografische Entwicklung. Dennoch ist dieser Beschluss ein weiterer kleiner Beitrag zu einer familien- und kinderfreundlichen Kommune.

Begründung:

Die Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ orientieren sich an den Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege. Mit dem Erlass des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Erstes KiBiz-Änderungsgesetz – vom 25.07.2011 werden die Angebote in Kindertageseinrichtungen in dem Kinder-

gartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei (§ 23 Absatz 3 (neu) Kinderbildungsgesetz).

Aufgrund dieser Änderung ist § 5 Absatz 1 der Satzung den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Der Arbeitskreis Jugendhilfeplanung hat sich in seiner Sitzung am 19.09.2011 unter TOP 2 ausdrücklich für die Übernahme der sog. Geschwisterregelung in die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ ausgesprochen. Mit dieser Entscheidung folgt das Land auch dem mehrfach geäußerten Appell des Landes NRW, die Beitragsbefreiung für Kinder im letzten Kindergartenjahr komplett an die Eltern weiterzugeben und nicht über neu eingeführte Geschwisterbeiträge zusätzliche Einnahmen zu erzielen.

Der Formulierungsvorschlag für § 5 Abs. 1 der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ folgt der Formulierung in 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege.

§ 3 Absatz 4 der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ ist veraltet. Es entspricht der Praxis, dass bei jeder Anmeldung von Kindern zur OGS oder zur Betreuung in Tagespflege oder Tageseinrichtung auch neue Unterlagen beizubringen sind. Auf die Vorlage von Nachweisen kann nicht (mehr) verzichtet werden.

Der Zusatz in § 4 Abs. 2 erfolgt auf Grund einer redaktionellen Änderung.

Synopse der Änderungen

VI. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“

Die Änderungen sind kursiv bzw. „durchgestrichen“ gekennzeichnet:

Alte Fassung § 3 Absatz 4 Elternbeiträge

Neue Fassung § 3 Absatz 4 Elternbeiträge

Hat das Kind in Wipperfürth bereits eine Tageseinrichtung für Kinder besucht und sind entsprechende Elternbeiträge nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) geleistet worden, kann auf die Vorlage neuer Nachweise verzichtet werden. Von den Eltern kann freiwillig eine Einverständniserklärung abgegeben werden, dass sich zu den bereits geleisteten Angaben, insbesondere der Einkommenshöhe, keine Veränderungen ergeben haben und eine Abgleichung mit den Angaben aus dem Bereich Ta- entfällt

geseinrichtungen vorgenommen werden kann.

§ 4 Absatz 2 Berechnung des Elternbeitrages

Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des lfd. Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Sollte die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen.

Nach Abschluss eines Kalenderjahres ist für die endgültige Beitragsfestsetzung das tatsächlich erzielte Einkommen anzurechnen. Der sich danach ergebende höhere oder niedrigere Elternbeitrag ist grundsätzlich zum 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 5 Absatz 1 Ermäßigungen, Befreiungen

Nimmt mehr als ein Kind einer Familie, eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 3 Absatz 2 die Förderung in einer Tageseinrichtung,

§ 4 Absatz 2 Berechnung des Elternbeitrages

Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des lfd. Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Sollte die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen.

Bei Trennung der Eltern wird das Einkommen des Elternteils zugrunde gelegt, bei dem das Kind lebt. Die Eltern haben den Status über das Getrenntleben umgehend mitzuteilen. Aufgrund der veränderten Einkommensverhältnisse wird der neue Elternbeitrag vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben.

Nach Abschluss eines Kalenderjahres ist für die endgültige Beitragsfestsetzung das tatsächlich erzielte Einkommen anzurechnen. Der sich danach ergebende höhere oder niedrigere Elternbeitrag ist grundsätzlich zum 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 5 Absatz 1 Ermäßigungen, Befreiungen

Nimmt mehr als ein Kind einer Familie, eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 3 Absatz 2 die Förderung in einer Tageseinrichtung,

in Tagespflege oder in der Offenen Ganztagschule in Anspruch, entfällt der Betrag für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Diese Regelung gilt auch, wenn die Offene Ganztagschule in unterschiedlichen Schulen in der Stadt Wipperfürth besucht wird.

in Tagespflege oder in *einer* Offenen Ganztagschule *im Stadtgebiet* in Anspruch, entfällt der *Beitrag* für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Dies gilt nicht bei Beitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr.

~~Diese Regelung gilt auch, wenn die Offene Ganztagschule in unterschiedlichen Schulen in der Stadt Wipperfürth besucht wird.~~

Anlagen:

- VI. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ vom __.__.2011
- Presseinfo vom Ministerium für Inneres und Kommunales vom 16.09.2011
- Schreiben vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW vom 21.09.2011